Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg betreffend, S. 41. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig, S. 42. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 43.

(Nr. 9108.) Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg betreffend. Vom 10. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Amtsgericht zu Neustadt-Magdeburg wird aufgehoben und der Bezirk desselben dem Amtsgericht zu Magdeburg zugetheilt.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1886.

(Nr. 9109.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1886, betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig.

Auf Ihren Bericht vom 3. März d. J. bestimme Ich:

A. zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11 ff.): daß vom 1. April d. J. ab

I. die durch Meinen Erlaß vom 9. März 1885 (Gesetz-Samml. S. 62) für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn" in Braunschweig eingesetzte Behörde wieder aufgelöst wird,

II. die zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken:

1) Braunschweig—Jerxheim—Oschersleben, Braunschweig—Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel—Börssum—Harzburg, Helmstedt—Jerxheim—Börssum—Seesen—Holzminden—Landesgrenze, Büddenstedt—Trendelbusch, Neuekrug—Goslar, Goslar—Grauhof und Seesen—Gittelde—Landesgrenze, sowie die von der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke Goslar—Vienenburg des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover,

2) Braunschweig—Landesgrenze bei Vechelde, Salzderhelden—Einbeck und Einbeck—Dassel,

zu 1 mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,
zu 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörenden Linien

zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden,

III. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg und von derselben ressortirend ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Braunschweig errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll;

B. in Abänderung Meines Erlasses vom 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 34): daß vom 1. April d. J. ab die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörenden, zur Zeit für Rechnung dieser Behörde von der Eisenbahn-Direktion zu Altona betriebenen Bahnhofsanlagen in Hamburg nebst der Strecke Hamburg—Harburg (Süderelbbrücke) von diesem Bezirk abgetrennt und dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Altona zugetheilt werden;

C. in Abänderung Meines Erlasses vom 1. Juni 1883 (Gesetz-Samml. S. 100) beziehungsweise 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 224), daß:

I. die zur Zeit noch im Bau befindliche Theilstrecke Münster–Rheda der dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover einverleibten Linie Münster–Rheda–Lippstadt nach ihrer Betriebseröffnung aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln vereinigt,

II. die Verwaltung und Betriebsleitung der gleichfalls noch im Bau befindlichen Theilstrecke Feudingen–Laasphe der dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld zugetheilten Linie Hilchenbach–Erndtebrück–Laasphe von ihrer Betriebseröffnung ab bis zum Beginn desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Strecke bis Hilchenbach eröffnet werden wird, der Eisenbahn-Direktion zu Hannover übertragen, und zu diesem Zeitpunkte, in welchem die Strecke Feudingen–Laasphe in den Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld zurücktritt,

III. auch die der Eisenbahn-Direktion zu Hannover unterstellte Linie Cölbe–Laasphe aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vereinigt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. März 1886.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Oktober 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen bis zum Betrage von 20 000 000 Mark durch Extrabeilagen der Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1886 Nr. 8, ausgegeben den 25. Februar 1886,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1886 Nr. 9, ausgegeben den 3. März 1886;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Januar 1886 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Allenstein

bis zum Betrage von 530 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 5 S. 20, ausgegeben den 4. Februar 1886;

3) das unterm 6. Januar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kervenheimer Mühlenfleuth-Genossenschaft zu Kervenheim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 64, ausgegeben den 27. Februar 1886;

4) das unterm 13. Januar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dembio im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 34, ausgegeben den 5. Februar 1886;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde M. Gladbach bezüglich der zur Erweiterung des städtischen Begräbnißplatzes daselbst erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 67, ausgegeben den 27. Februar 1886;

6) das unterm 15. Januar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Lissingen im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 7 S. 53, ausgegeben den 19. Februar 1886;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Januar 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Borken für die von demselben zu bauende Chaussee von Borken über Heiden, Groß-Reken und Klein-Reken bis zur Kreisgrenze in Abänderung des bezüglich dieser Chaussee ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juli 1880, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 7 S. 41, ausgegeben den 13. Februar 1886;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Januar 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Schönebeck an der Elbe im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 97, ausgegeben den 27. Februar 1886;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Februar 1886 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Tuchel bis zum Betrage von 150 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 57, ausgegeben den 11. März 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.